



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

FAQs

Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.mwk-kunstfoerderung.de. Beim Ausfüllen des Formulars werden fehlerhafte Einträge entsprechend markiert. Nach Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars können Sie Ihren Antrag als pdf-Dokument herunterladen. Bitte speichern Sie dieses Dokument ab, damit Sie es nach Abschluss des Projektes als Vorlage für den Verwendungsnachweis nutzen können. Der Eingang Ihres Antrags wird per E-Mail bestätigt.

Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Die Anträge werden nach Eingang auf ihre formalen Voraussetzungen hin geprüft und zur Bewertung an eine unabhängige Jury weitergereicht. Die Auswahl Sitzungen der Jury finden etwa monatlich statt. Im Anschluss werden die Förderentscheidungen verkündet und die Bewilligungsbescheide ausgestellt. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides können die beantragten Vorhaben beginnen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach gesondertem Abruf.

Vom Datum des Antragseingangs bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides dauert es bis zu sechs Wochen. Die letzte Antragsfrist endet am 4. Oktober 2020.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Anträge?

Eine unabhängige Jury bewertet die Anträge insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Künstlerische Qualität und Originalität des Projektes
- Qualität der Zielgruppenansprache
- Beitrag des Projektes zur Positionierung und/oder Neuausrichtung des Antragstellers und dessen künstlerischen und kulturellen Angebots
- Angemessenheit der Kosten
- Plausibilität des Antrags

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Jury zudem auf die regionale Ausgewogenheit und eine verhältnismäßige Förderung unterschiedlicher Sparten.

Die Fördermittel, die für das Programm zur Verfügung stehen, werden auf alle Auswahl Sitzungen der Jury verteilt.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen sowie Vereine der Breitenkultur mit Sitz in Baden-Württemberg. Antragsberechtigt sind ausschließlich rechtlich eigenständige Kultureinrichtungen (zum Beispiel e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen etc.), die gemeinnützige Ziele verfolgen und deren Gründungsdatum vor dem 01.01.2020 liegt. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind als Träger einer Kultureinrichtung antragsberechtigt.

Die Antragsteller müssen dem Kunst- und Kulturbereich angehören und dem Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuzuordnen sein. Einen Überblick über die vom Kunstministerium geförderten Bereiche erhalten Sie unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultursparten/>.

So zählen inhaltlich zum Ressortbereich beispielsweise: Theater (Staatstheater, Kommunaltheater, Kleintheater, Figurentheater, Freie Theater, Amateurtheater), Soziokulturelle Zentren, Kinos, Clubs, Tanz, Orchester, Chöre und Ensembles, Amateurmusik, Festspiele, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatur, der Film- und Medienbereich, Archive, Bibliotheken, etc.

Es ist dabei nicht vorausgesetzt, dass Sie bereits vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gefördert wurden oder werden.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, etc.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter als solche. Antragsberechtigt sind aber die kommunal getragenen Kultureinrichtungen, wie städtische Museen, Kommunaltheater etc. (s.o.).

Wann darf mein Projekt beginnen und wann muss es abgeschlossen sein?

Die Planung der Projekte (Gespräche mit Projektpartnern, Anfrage von Künstlern, Reservierung von Räumen etc.) kann ab sofort erfolgen.

Die Vorbereitung (Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Umsetzung der Projekte darf

- bei einer Antragstellung bis zum 9. August 2020 frühestens am 31. August 2020
- bei einer Antragstellung bis zum 6. September 2020 frühestens am 28. September 2020
- bei einer Antragsfrist bis zum 4. Oktober 2020 frühestens am 26. Oktober 2020

beginnen.

Der Beginn des Projektes muss spätestens am 31. Dezember 2020, der Abschluss des Projektes muss spätestens am 31. Juli 2021 erfolgt sein.

Was muss ich beim Ausfüllen des Kosten- und Finanzierungsplans beachten?

Zuwendungsfähig sind:

- Künstlerhonorare
- Abgaben an die Künstlersozialkasse
- Kosten für zusätzliches festangestelltes Personal (auch Aufstockungen)
- Honorarkosten für freie Mitarbeiter und Leistungen Dritter
- Reise- und Transportkosten
- Technik- und Mietkosten
- Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Material- und Sachkosten

Nicht zuwendungsfähig und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Kosten für bestehendes festangestelltes Personal
- Ehrenamtspauschalen
- fiktive Büro- oder Mietkosten
- Gebühren für Gema, Ausländersteuer und Versicherungen
- Baumaßnahmen

Angerechnet an den Eigenanteil werden:

- Eintrittsgelder
- Eigenmittel
- Drittmittel (Sponsoring, Stiftungen, kommunale Mittel oder Bundesmittel)

Nicht angerechnet und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Eigenleistungen
- Sachleistungen
- Arbeitsleistungen
- ehrenamtliche Tätigkeiten

Ein Zuschuss kann in der Regel bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden. Die Fördersumme muss zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro liegen, in Ausnahmen bei bis zu 100.000 Euro. Die Höhe des Eigenanteils muss in der Regel mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein.

Wie erfolgt der Nachweis zur Verwendung der Fördermittel?

Der Verwendungsnachweis ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Hierfür muss der Zuwendungsempfänger das Antragsformular durch den Sachbericht und die Ist-Zahlen im Kosten- und Finanzierungsplan ergänzen und per E-Mail einreichen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan unterscheidet zwischen „Plan“ und „Ergebnis“. Den Planzahlen, die bei der Antragstellung angegeben wurden, werden im Rahmen des Verwendungsnachweises die tatsächlichen Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Weitere Hinweise (diese werden stetig fortgeschrieben):

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind auch Einzelunternehmen als Betreiber einer Kultureinrichtung sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die als GbR organisiert sind, die vor dem 01.01.2020 gegründet wurde. Ebenso sind Stadtbibliotheken, kommunale Museen und Theater sowie Musik- und Kunsthochschulen aus dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums antragsberechtigt. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich. Sie sollten als Einrichtung und mit Ihrem Projekt aber gemeinnützige Ziele verfolgen und dies im Bereich „Selbstdarstellung“ erläutern.

Förderinhalte:

Gefördert werden auch interdisziplinäre Projekte, Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen. Ebenso können künstlerische Formate, die ausschließlich digital umgesetzt werden, eine Förderung erhalten. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die keine künstlerischen Inhalte, sondern ausschließlich eine digitale Ausstattung oder den Aufbau neuer Strukturen vorsehen.

Zielgruppen:

Welche Zielgruppen Sie mit Ihren Projekten ansprechen möchten, steht Ihnen frei. Sie sollten jedoch nachvollziehbar erläutern, wie Ihre Zielgruppe aussieht, warum Sie diese ausgewählt haben und wie Sie diese als Teilnehmer/innen und Besucher/innen gewinnen möchten.

Umsetzungsort:

Ein Großteil Ihres Projektes sollte in Baden-Württemberg stattfinden und/oder Künstlerinnen und Künstlern aus Baden-Württemberg zu Gute kommen. Darüber hinaus können Sie mit Ihrem Projekt auch internationale Künstlerinnen und Künstler ansprechen. Ebenso kann Ihr Vorhaben auch an Orten außerhalb von Baden-Württemberg stattfinden. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob sich die Kooperationspartner in diesen Orten auch finanziell an dem Projekt beteiligen können.

Drittmittel:

Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle Drittmittel (geplante Eintrittsgelder und Einnahmen, Spenden, Sponsoring sowie weitere Zuschüsse) angegeben werden. Diese Drittmittel müssen zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden.

Künstlerhonorare:

Der Deutsche Kulturrat hat im Jahr 2015 Honorarempfehlungen für Künstlerinnen und Künstler zusammengetragen, die einen ersten Anhaltspunkt liefern:

<https://www.kulturrat.de/positionen/freiberufliche-leistungen-im-kulturbereich-angemessen-vergueten>.